



Gemeinde Mudau



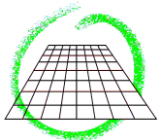
Ortsteil Steinbach

Satzung für Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen

Begründung

Stand: März 2015

Aufgestellt durch:



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399
E-Mail: info@Simon-Umweltplanung.de

Mudau, den

Dr. Norbert Rippberger, Bürgermeister

Inhalt

	Seite
1 Anlass und Verfahren	3
2 Rechtsgrundlage	3
3 Gemarkung und Flächennutzung	4
4 Planungsgrundlagen	5
4.1 Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete	5
4.2 Grünland	9
4.3 Weihnachtsbaumkulturen	10
4.4 Landschaftsbild und Erholung	10
5 Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen	12
5.1 Anlagen außerhalb der Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen	12
5.2 Gründe für Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen	12
5.2.1 Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung	12
5.2.2 Behinderung der Verbesserung der Agrarstruktur und Minderung der Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke	13
5.2.3 Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, der Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, von naturschutzfachlich hochwertigem Grünland oder des Landschaftsbildes	13
5.2.4 Zielvorstellungen der Gemeinde über die Entwicklung des Gemeindegebietes.	14
5.2.5 Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Sicherheit von Gebäuden und deren Bewohner	14
5.3 Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen im Ortsteil Steinbach	15

Abbildungen

Abbildung 1: Gemarkung Steinbach	4
--	---

Tabellen

Tabelle 1: Flächennutzung in der Gemarkung Steinbach	4
Tabelle 2: Besonders geschützte Biotop in der Gemarkung Steinbach	7
Tabelle 3: Weihnachtsbaumkulturen in der Gemarkung Steinbach	15

1 Anlass und Verfahren

Im November 2009 wurden das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) und hier insbesondere der § 25 geändert. Damit war das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen nicht mehr von einer Genehmigung abhängig.

Die Absicht eine Weihnachtsbaumkultur anzulegen musste lediglich noch angezeigt werden.

Dies führte in einigen Regionen des Landes Baden-Württemberg zu unerwünschten Entwicklungen.

Infolgedessen wurde das Gesetz¹ Ende 2010 dahingehend geändert, dass die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet bzw. für Teilgemarkungen Satzungen erlassen können, die Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen festlegen.

Auch in der Gemarkung des Ortsteils Steinbach der Gemeinde Mudau zeichnet sich die Zunahme von Weihnachtsbaumkulturen über ein verträgliches Maß hinaus ab.

Die erneute Änderung des LLG Ende 2011² führt zwar die Genehmigungspflicht für Flächen von mehr als 20 Ar und kleinere Flächen mit Pflanzen über 3 m Höhe wieder ein. Kleinere Flächen müssen weiterhin nur angezeigt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mudau hat deshalb in seiner Sitzung am 21.5.2014 beschlossen, für die Gemarkung Steinbach eine solche Satzung für Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen aufzustellen und hat gleichzeitig entsprechend § 25 c LLG eine Kommission eingesetzt, die Vorschläge für die Abgrenzung erarbeiten sollte.

Auf Beschluss des Gemeinderats und nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Entwurf der Satzung in der Zeit offengelegt und den berührten Trägern öffentlicher Belange vorgelegt.

Die eingehenden Anregungen und Bedenken werden vom Gemeinderat abgewogen und die Satzung beschlossen.

2 Rechtsgrundlage

Der § 25 b des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bestimmt:

*Die Gemeinde kann durch Satzung Gebiete festsetzen, die aufgeforstet (Aufforstungsgebiete) oder nicht aufgeforstet (Nichtaufforstungsgebiete) werden dürfen oder in denen Weihnachtsbaumkulturen nicht angelegt werden dürfen (**Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen**).*

Nichtaufforstungsgebiete und Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur für Bereiche festgesetzt werden, für die Versagungsgründe nach § 25 Abs. 2 vorliegen.

Die Versagungsgründe nach § 25 Abs. 2 sind, dass

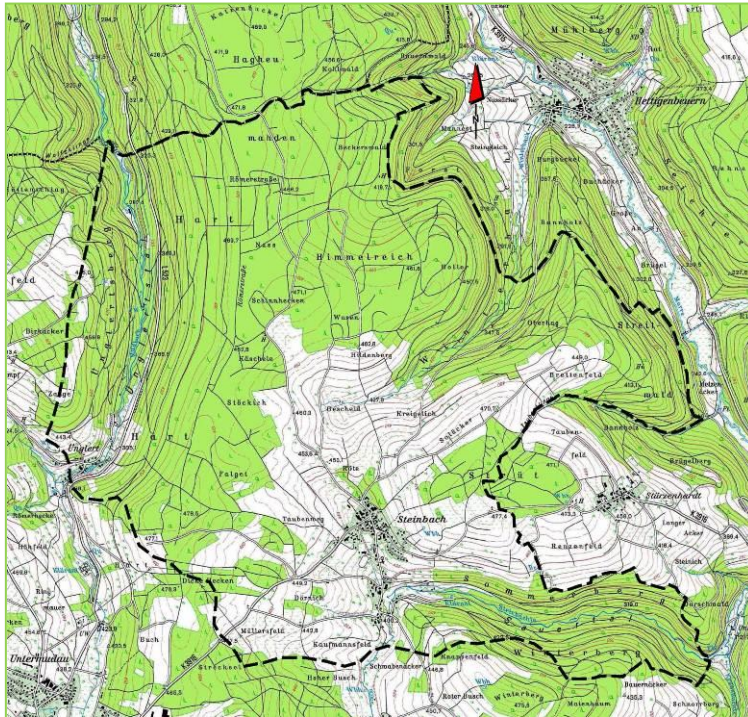
- 1. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen,*
- 2. durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich gemindert würde,*
- 3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, naturschutzfachlich hochwertiges Grünland oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden,*
- 4. die Aufforstung den konkretisierten Zielvorstellungen der Gemeinde über die Entwicklung des Gemeindegebietes widerspricht oder*
- 5. die Aufforstung geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Sicherheit von Gebäuden und deren Bewohner nachhaltig zu gefährden.*

¹ Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.11.2010 (GBl. 2010, S. 989).

² Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, letzte berücksichtigte Änderung: § 28 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2012 (GBl. S. 146)

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Weihnachtsbaumkulturen im Offenland kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind (§ 2 Abs. 4 LWaldG). Sie sind nach wie vor landwirtschaftliche Flächen und unterliegen den Bestimmungen des LLG.

3 Gemarkung und Flächennutzung



Die Gemarkung des Ortsteils Steinbach hat eine Fläche von rd. **1.538 ha**.

Abbildung 1¹: Gemarkung Steinbach

Nach der Liegenschaftskataster Jahresabschluss 2007 verteilen sich die Nutzungen wie in der Tabelle dargestellt über die Gemarkung Steinbach.

Tabelle 1: Flächennutzung in der Gemarkung Steinbach

Flächenart	Fläche in ha	Anteil
Siedlungsfläche	18,41	1,2 %
Verkehrsfläche	21,54	1,4 %
Landwirtschaft	477,50	31,1 %
Forstwirtschaft	1013,29	65,9 %
Grünfläche	0,21	0,0 %
Wasserfläche	2,39	0,1 %
Unland	4,34	0,3 %
Gesamtfläche	1537,68	100,0 %

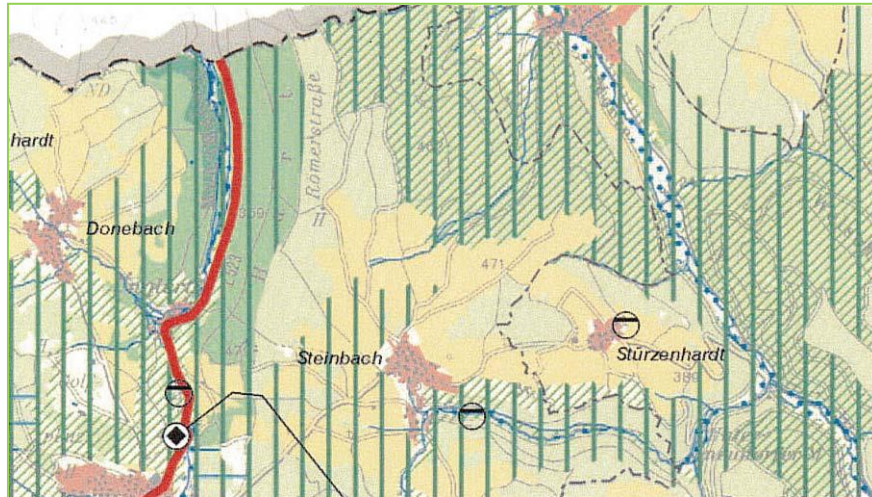
¹ Darstellung unmaßstäblich; Kartengrundlage: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (Hrsg.), unbeglaubigter Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000

4 Planungsgrundlagen

4.1 Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Nach dem **Regionalplan**¹ liegen die Gemarkungflächen im Süden und Südosten, im Nordosten und im Südwesten und Westen im regionaler Grünzug (grüne senkrechte Schraffur).

Ein schmaler Streifen südöstlich der Ortslage, die große Waldfläche im Nordosten und Flächen bei Ünglert sind



bei Ünglert sind zudem als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. (grüne schräge Schraffur).

Die Flächen des Offenlandes sind überwiegend Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.

Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan

Im Regionalplantext wird zu den Flächen folgendes festgestellt:

Die regionalen Grünzüge (Z)² dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen, Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, sowie die landschaftsgebundene Erholung.

In den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z) haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegen stehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und der Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel, der Sicherung der Biodiversität.

Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ (G) sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Mudau verfügt über einen genehmigten **Flächennutzungsplan**. Insbesondere die im FNP dargestellten Bauflächen sind im Lageplan zur Satzung dargestellt.

Ein **Landschaftsplan** liegt nicht vor.

Das **FFH-Gebiet** „Odenwaldtäler Buchen-Walldürn“ (6421-342) nimmt auf Gemarkung Steinbach nur die Gewässer Winterbach und Steinbächle ein.

Es schützt u.a. Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide, sowie die Arten Kammolch (*Triturus cristatus*) und Grobheuschrecke (*Cottus gobio*).

Das **FFH-Gebiet** „Odenwald Mudau-Schlossau“ (6421-341) umfasst überwiegend Waldflächen

¹ Metropolregion Rhein-Neckar, Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, verbindlich seit 15.12.2014

² Die in den Plansätzen festgelegten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind verbindlich.

im Westen der Gemarkung und schützt die oben bereits genannten Lebensräume und zusätzlich artenreiche Borstgrasrasen, Pfeifenwiesen, Magere Flachland-Mähwiesen und Schlucht- und Hangmischwälder.

Das **Landschaftsschutzgebiet** „Mudbachtal“ umfasst im Westen der Gemarkung Steinbach die Gewanne Hart, Teile der Gewanne Oberes Ünglertstal, Unteres Ünglertstal, Dicke Hecken und der Siedlung Ünglert.

Schutzzweck des Gebietes ist:

1. *die Erhaltung und Sicherung des Mudbachtals in seiner Gesamtheit und in seiner charakteristischen Ausprägung als repräsentativer Landschaftsraum des Buntsandstein-Odenwaldes*

Prägende Merkmale dieses Landschaftsraumes sind der Mudbach mit seinem noch weitgehend naturnahen Bachlauf und der Zufluß des Donebächleins, das von Westenkommend das enge Mudbachtal weitet und zur Hochfläche hin öffnet, die Talflanken der Gewässer, sowie der Sotteichgraben als orts- und landschaftsbildprägende, ökologisch hochwertige Grünzone;

2. *die in enger Wechselbeziehung zu der landschaftlichen Grundstruktur stehende und an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierte Bodennutzung, die die Vielfalt der Erscheinungsformen der Kulturlandschaft im typischen Wechsel von Wald, Wiese, Feldfluren und Auen prägt und gliedert, zu bewahren.*

Markante, die landschaftliche Eigenart prägende Gestaltelemente dieses Teils der Kulturlandschaft sind:

- *die enge Mudbachaue in Wiesennutzung mit schmalem gewässerbegleitendem Saum aus Hochstauden, Sträuchern und Bäumen, gekennzeichnet durch einen hohen Geophytenreichtum,*
- *die steilen, mit Mischwäldern bestockten und mit großen Sandsteinblöcken teilweise blockmeerartig übersäten Talflanken des Mudbachtals mit schluchtwaldartigen Vegetationskomplexen,*
- *der sich nach Westen zur Hochfläche öffnende Zufluß des Donebachtals mit seiner geomorphologisch vielgestaltigen Ausprägung und den daraus entstandenen Vegetationsabfolgen von trockenen bis sehr feuchten Glatthaferwiesen, Hochstauden und kleinflächigen Feuchtflecken,*
- *der durch großflächige Seggen- und Binsenbestände gekennzeichnete Talraum des Donebächleins,*
- *die durch Feldhecken, Streuobstbau, Geländeabsätze und Steinriegel gegliederten Talhänge,*
- *die abwechslungsreiche Feld- und Waldgrenze, besonders ausgeprägt im Übergangsbereich von den Talflanken zur Hochfläche,*
- *der Talbereich des Sotteichgrabens mit standörtlich sinnvoller und ökologisch wirksamer Grünlandnutzung.*

3. *Den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß*

- *die hohe natürliche Erholungseignung, die landschaftliche Vielfalt, die typischen Höhenunterschiede, die herkömmliche Bodennutzung und die Feld-Waldverteilung nicht wesentlich verändert werden,*
- *die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt insgesamt und besonders in den durch Feldhecken, Streuobstbau und Raine gegliederten Fluren nicht wesentlich beeinträchtigt werden,*
- *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert wird,*
- *die positiven klimatischen Auswirkungen, im Hinblick auf die Kaltluftströme, nicht beeinträchtigt werden.*

Nach § 4 der LSG-Verordnung *sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch*

1. *der Naturhaushalt geschädigt,*
2. *die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,*
3. *eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,*
4. *das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder*
5. *der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.*

§ 5 stellt deshalb entsprechende Handlungen unter Erlaubnisvorbehalt.

Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anpflanzungen von Gehölzen jeglicher Art einschließlich Anpflanzungen von Christbaumkulturen und Ballenware werden explizit in der Verordnung genannt.

Die Gemarkung Steinbach liegt im **Naturpark** „Neckartal-Odenwald“.

Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere:

- *die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks (... , Hoher Odenwald, ...) in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten....;*
- *die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und*
- *den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.*

Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden.

In der Gemarkung Steinbach wurden 72 **besonders geschützte Biotope** im Offenland und 9 Biotope im Wald kartiert.

Tabelle 2: Besonders geschützte Biotope in der Gemarkung Steinbach

Biotop-Nr.	Biotop-Name
<i>Offenland</i>	
6421-225-0090	Steinbächle vor Krebsbächle-Einmündung s. Unterneud. Mühle
6421-225-0185	Donebach bei Ünglert
6421-225-0198	Mudbach nordöstlich Ünglert
6421-225-0201	Feldgehölz oberhalb des Mudbachs östlich Ünglert
6421-225-0202	Feldgehölz am nördlichen Ortsende von Ünglert
6421-225-0203	Feldhecke an der Straße von Ünglert nach Buch (Amorbach)
6421-225-0204	Feldhecke nordöstlich Ünglert im 'Oberen Ünglertstal'
6421-225-0205	Feldhecke an der Straße von Ünglert nach Buch (Amorbach) II
6421-225-0206	Feldgehölz nordöstlich von Ünglert 'Bei den Mühläckern'
6421-225-0207	Feldhecke am Waldrand nordö. Ünglert 'Bei den Mühläckern'
6421-225-0208	Magerrasen bodensaurer Standorte nordöstlich Ünglert
6421-225-0209	Feldgehölz oberhalb des Mudbachs im 'Oberen Ünglertstal'
6421-225-0210	Feldhecke östlich von Ünglert, östlich der L 523
6421-225-0212	Feldgehölz oberhalb des Mudbachs östlich von Ünglert II
6421-225-0214	Trockenmauer am südöstlichen Ortsrand von Ünglert

Biotop-Nr.	Biotop-Name
6421-225-0216	Mudbach südlich Ünglert
6421-225-0244	Feldhecke südlich Ünglert Gewann 'Hardt' I
6421-225-0245	Feldhecke südlich Ünglert Gewann 'Hardt' II
6421-225-0277	Schlehenhecke nördlich Steinbach Gewann 'Hildenberg'
6421-225-0278	Feldhecke nördlich Steinbach Gewann 'Gscheid'
6421-225-0279	Winterbach nördlich Steinbach II
6421-225-0280	Oberlauf des Winterbachs nördlich Steinbach I
6421-225-0281	Feldhecke nördlich Steinbach Gewann 'Kreigelich' I
6421-225-0282	Feldhecke nordöstlich Steinbach Gewann 'Kreigelich' II
6421-225-0283	Steinriegel nordöstlich Steinbach Gewann 'Kreigelich' I
6421-225-0284	Steinriegel nordöstlich Steinbach Gewann 'Kreigelich' II
6421-225-0285	Steinriegel & Feldhecke nordö. Steinbach 'Vögelbrunnlein'
6421-225-0291	Feldhecke südwestlich Stürzenhardt Gewann 'Sommerberg' I
6421-225-0292	Feldhecke südwestlich Stürzenhardt Gewann 'Sommerberg' II
6421-225-0293	Steinriegel südwestl. Stürzenhardt Gewann 'Sommerberg' III
6421-225-0294	Schlehenfeldhecke südw. Stürzenhardt Gewann 'Sommerberg' IV
6421-225-0295	Steinriegel & Hecke südw. Stürzenhardt Gew. 'Sommerberg' V
6421-225-0296	Steinriegel & Hecke südw. Stürzenhardt Gew. 'Sommerberg' VI
6421-225-0297	Steinriegel südwestl. Stürzenhardt Gewann 'Sommerberg' VII
6421-225-0301	Feldhecke an Feldweg südw. Stürzenhardt am 'Renzenbrunnen'
6421-225-0319	Feldhecke südwestlich Steinbach Gewann 'Kaufmannsfeld' I
6421-225-0320	Feldgehölz & Bach südw. Steinbach Gew. 'Kirchenbaueräcker'
6421-225-0322	Feldhecke südwestlich Steinbach Gewann 'Kaufmannsfeld' II
6421-225-0323	Feldgehölz östlich Steinbach nordöstlich des Friedhofs
6421-225-0324	Feldhecke am Waldrand östlich Steinbach
6421-225-0325	Feldgehölz östlich Steinbach I
6421-225-0326	Feldgehölz östlich Steinbach II
6421-225-0327	Feldgehölz am Waldrand östlich Steinbach
6421-225-0328	Trockenmauer am Steinbacher Friedhof
6421-225-0329	Feldhecke am Steinbacher Sportplatz
6421-225-0330	Seitenzufluß zum Steinbächle am westl. Ortsrand Steinbachs
6421-225-0331	Trockenmauer östlich Steinbach I
6421-225-0332	Feldgehölz östlich Steinbach III
6421-225-0333	Trockenmauer östlich Steinbach II
6421-225-0334	Trockenmauer östlich Steinbach III
6421-225-0335	Feldhecke östlich Steinbach I
6421-225-0336	Feldhecke östlich Steinbach II
6421-225-0337	Steinbächle östlich Steinbach
6421-225-0338	Feldgehölz an Feldweg östlich Steinbach
6421-225-0339	Feldhecke östlich Steinbach am 'Winterberg'
6421-225-0340	Feldgehölz am südöstlichen Ortsrand von Steinbach
6421-225-0341	Feldhecke südöstlich Steinbach an der L 585
6421-225-0342	Steinbächle zwischen Rumpfen und Steinbach
6421-225-0343	Weidengebüsch an Zufluß zum Steinbächle südö. Steinbach
6421-225-0344	Feldhecke südö. Steinbach am östl. Rand der Steinbachaue
6421-225-0345	Feldgehölz südlich Steinbach Gewann 'Kaufmannsfeld' III

Biotop-Nr.	Biotop-Name
6421-225-0346	Feldhecke südlich Steinbach Gewann 'Hoher Busch' I
6421-225-0347	Waldsimen-Sumpf südlich Steinbach Gewann 'Hoher Busch'
6421-225-0348	Feldhecke südlich Steinbach Gewann 'Hoher Busch' II
6421-225-0349	Feldhecke nördlich Rumpfen Gewann 'Schwabenäcker' I
6421-225-0350	Hecke & Steinriegel nörd. Rumpfen Gew. 'Schwabenäcker' II
6421-225-0352	Feldhecke südöstlich Steinbach Gewann 'Schwabenäcker' III
6421-225-0353	Feldhecke südöstlich Steinbach Gewann 'Roter Busch' I
6421-225-0354	Feldhecke südöstlich Steinbach Gewann 'Roter Busch' II
6421-225-0355	Feldhecke südöstlich Steinbach Gewann 'Roter Busch' III
6421-225-0356	Feldhecke südöstlich Steinbach Gewann 'Knappenfeld' I
6421-225-0357	Feldhecke südöstlich Steinbach Gewann 'Knappenfeld' II
Wald	
6421-225-0183	Tümpel im Gewann Nass NW Steinbach
6421-225-0184	Quellen im Mudbachtal
6421-225-0188	Mudbach N Ünglert
6421-225-0193	Steinbruch S Ünglert
6421-225-0194	Waldtümpel O Ünglert
6421-225-0196	Feldgehölz O Steinbach
6421-225-0261	Quelle am Steinbächle SO Steinbach
6421-225-0262	Steinbächle SO Steinbach
6421-225-1029	Winterbach SW Hettigenbeuern

4.2 Grünland

Seit dem 1. Juli 2011 ist in Baden-Württemberg der Umbruch von Grünland stark eingeschränkt¹.

Da das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen in Grünlandflächen künftig zumindest erschwert ist, ist es sinnvoll, die Grünlandflächen zu ermitteln und im Lageplan darzustellen.

Die Auswertung der flächendeckenden Grünlandkartierung aus dem Jahr 2003² und der Vergleich mit den heutigen Verhältnissen vor Ort zeigte allerdings Unterschiede.

Die im gemeinsamen Antrag als Grünland gemeldeten Flächen, lassen sich nicht heranziehen, da keine verwertbaren Flächengeometrien vorliegen.

Es wurden deshalb die hochauflösenden digitalen Orthophotos aus einer Befliegung im Frühjahr 2011 ausgewertet und unter zu Hilfenahme der Grünlandkartierung und soweit notwendig einer gezielten Begehung, das tatsächlich vorhandene Grünland ermittelt, wie es im Lageplan dargestellt ist.

Gesondert dargestellt wird naturschutzfachlich besonders wertvolles Grünland, das mit Streuobst bestanden ist oder das nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. als FFH-Lebensraumtyp³ besonders geschützt ist.

¹ Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011.

² Horch und Wedra, Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Gemeinde Mudau Abschlussbericht Januar 2004 im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) Karlsruhe

³ in der Regel magere Flachland-Mähwiesen

4.3 Weihnachtsbaumkulturen

Zu Beginn der Arbeiten an der Satzung für Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen wurden vom Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises Fachbereich 2 Landwirtschaft eine Aufstellung zur Verfügung gestellt, die die in der Vergangenheit genehmigten Weihnachtsbaumkulturen umfasste.

Die aus diesen Daten erzeugbare Kartendarstellung zeigt aber immer die ganzen Grundstücke, auch wenn nur die Aufpflanzung einer Teilfläche beantragt wurde. Bei der Bearbeitung zeigte sich um einen, dass teilweise genehmigte Kulturen noch gar nicht angelegt sind, und zum Anderen, dass es Kulturen gibt, die in der Aufstellung des Landratsamtes nicht enthalten sind.

Die tatsächlich vorhandenen Kulturen wurden deshalb aus den oben schon erwähnten Orthophotos ermittelt bzw. aus einer Handkarte des Ortsvorstehers übernommen.

Die vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen sind im Lageplan dargestellt.

Die Zulassung von Weihnachtsbaumkulturen wurde in der Vergangenheit nicht zeitlich begrenzt. Im Zusammenhang mit der Satzung ist die zeitliche Dimension aber von besonderer Bedeutung.

Die zeitliche Dauer bzw. Begrenzung einer Genehmigung bzw. einer Anzeige wird folgendermaßen eingeschätzt.¹

- Eine nicht vollzogene, nach dem 17.12.2011 erteilte Genehmigung gilt grundsätzlich 3 Jahre, mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um 3 Jahre.
- Bei aufgrund einer Genehmigung nach dem 17.12.2011 angelegten Weihnachtsbaumkulturen ist eine erneute Genehmigung nicht notwendig, wenn die Neuanlage zeitnah (~ 3 Jahre, wie bei Erteilung) erfolgt und der Umfang sich nicht ändert.
- Bei Genehmigungen vor dem 19.11.2009 gilt, dass unbefristete Erlaubnisse (es gab auch Erlaubnisse, die befristet erteilt wurden, hier endet die Genehmigung mit Ablauf der Befristung) auch über die Gesetzesänderungen hinaus wirksam sind. Die Genehmigung gilt auch nach dem Abernten der Kulturen weiter, so dass eine Neuanlage auch ohne Einholung einer erneuten Genehmigung möglich ist. Ggf. kann Verwirkung eintreten, wenn nach dem Abernten lange Zeit keine neue Kultur angelegt wird und der Genehmigungsinhaber signalisiert, dass auch keine neue Anpflanzung erfolgen soll.
- Die Anzeige vor dem 16.12.2011 entfalten bei noch nicht vollzogenen Anlagen bis zum Abernten noch Wirkung, wenn sie vor Inkrafttreten der Neuregelung des Gesetzes angezeigt wurden, die Anlage nicht auf Dauergrünland erfolgt und die Anlage der Kultur vor dem 31.12.2012 erfolgt.
- Aufgrund einer Anzeige angelegte Kulturen müssen nach der Ernte erneut nach dem aktuellen Gesetzesstand angezeigt oder genehmigt werden.

4.4 Landschaftsbild und Erholung

Die Gemarkung Steinbach liegt im Naturraum Winterhauch (144.5), einer Untereinheit der naturräumlichen Einheit Sandstein-Odenwald (144).

Der Winterhauch stellt sich als ebene, durch weite Mulden und flache Hänge gegliederte Hochfläche im Höhenbereich zwischen 450 m und 550 m dar.

Die Siedlung Steinbach liegt im Süden der Gemarkungsfläche in bzw. am unteren Hang der Talmulden, die zum Steinbächle hinführen. Eine weitere ausgeprägte Talmulde im Norden der Feldflur haben die zwei Quellgerinne des Winterbaches ausgebildet.

¹ Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 3-Rechtsangelegenheiten, E-Mail vom 17. Januar 2012

Aus der nördlichen Mulde (430 m) steigt das Gelände nach Norden (Hildenberg 463 m) und nach Westen bis zum Wald (465 m). Im Süden steigt es nur auf 453 m (Röte), um dann wieder zur Orstlage hin abzufallen.

Nach Osten steigt das Gelände zum Höhenrücken Sohläcker (470 m), der zum Breitenfeld (450 m) wieder abfällt und sich nach Südosten in die Hochfläche Strüt (477 m) erweitert, die relativ steil zum Tal des Steinbächle hin abfällt.

Als wellig kann man die südwestlichen Flächen der Flur ansprechen, die langsam zum Wald mit ca. 470 m Höhe ansteigen.

Die Rodungsinsel Steinbach ist fast rundum von Wald eingerahmt. Unterbrochen wird dieser Rahmen nur von den schmalen Übergängen zu den Fluren von Rumpfen und Stürzenhardt.

Weihnachtsbaumkulturen nehmen bereits knapp ein Viertel der offenen Feldflur ein, Grünland und Äcker teilen sich die Restfläche etwa zu gleichen Teilen.

Vor allem an Wegen stehen einzelne Obstbäume oder Reste von Obstbaumreihen. Untergliedernde Hecken gibt es fast nur in der östlichen Hälfte der Feldflur.

Im Landschaftsbild fallen die Weihnachtsbaumkulturen zuerst mit der Einzäunung einer in der Regel großen Fläche auf; einem Eindruck, der mit zunehmenden Alter der Kulturen durch den Block der Tannen ersetzt wird. Sie behindern die Sicht und dominieren die Aussicht.

Zwei überörtlich bedeutsame Wanderlinien des Odenwaldklubs verlaufen durch die Gemarkung Steinbach¹.

HW 33 (Großheubach-Mudau-Mosbach), im Gelände mit blauer Raute markiert, kommt von Norden aus dem Wald Himmelreich, durchquert die offene Feldflur und erreicht die Ortslage, quert diese und führt dann in Richtung Westen nach Mudau.

HW 26 (Lampertheim-Hesselbach-Buchen), im Gelände als weißes Dreieck markiert, kommt von Osten, wo er am Talhang des Steinbächle verläuft. Er erreicht kurz nach dem Waldaustritt Steinbach und verläuft dann nach Nordwesten Richtung Ünglert.

Die lokalen Wanderwege ST 1, ST 2, ST 3 und N 4 verlaufen teilweise auf der selben Trasse, teilweise erschließen sie auch andere Gemarkungsflächen.

Von Steinbach aus führen Radwege nach Hettigenbeuern, nach Stürzenhardt, nach Mudau (auf der K 3916) und nach Norden Richtung Beuchen.

¹ Naturpark Bergstraße-Odenwald, Hrsg.: Wander- und Radwanderkarte 1 : 20.000 Östlicher Odenwald Madonnenländchen, 2005

5 Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen

5.1 Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb der Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen

Aufgrund der Ausweisung von Gebieten ohne Weihnachtsbaumkulturen ist mit einem verstärkten Aufforstungsdruck mit Weihnachtsbäumen für die restlichen Flächen der Feldflur und auch für den Wald zu rechnen.

Was den Wald betrifft, sind Weihnachtsbaumkulturen mit Stockrodung, vollflächiger Bodenfräschung, Anpflanzung von Reinkulturen der Nordmannstanne und langfristiger Flächenzäunung im Wald sind nicht mit den Bewirtschaftungsgeboten der §§ 12 ff. LWaldG (nachhaltige und pflegliche Waldbewirtschaftung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen) vereinbar und somit unzulässig.

Zulässig sind nur die am natürlichen Waldstandort ohne Flächenvorbereitung in geringem Umfang eingebrachten Weihnachtsbäume in zeitlich begrenzter Nebennutzung.

Vor der Anlage einer Weihnachtsbaumkultur in der Feldflur muss ein Antrag auf Genehmigung gestellt werden oder diese angezeigt werden.

Von Seiten der Behörden ist dann zu prüfen, ob Grünland, insbesondere naturschutzfachlich wertvolles, betroffen ist und ob dies dem Antrag entgegen steht.

Innerhalb der Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes steht die Anlage unter Erlaubnisvorbehalt und es ist zu prüfen, in wieweit der Schutzzweck des LSG beeinträchtigt wird.

Im FFH-Gebiet dürfen Lebensraumtypen, durch das Gebiet geschützte Arten und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

Es ist zu erwarten, dass sich künftige Weihnachtsbaumkulturen, wie häufig auch schon die bestehenden in den walddahen Offenlandrandzonen konzentrieren und damit angestammte Wildwechsel durch die Zäunung langfristig unterbrochen werden. Bei künftigen Genehmigungen muss deshalb sicher gestellt werden, dass durch ausreichend bemessene, zaunfreie Korridore auch ein Wildaustritt möglich bleibt.

5.2 Versagensgründe für Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen

Mit den Gebieten ohne Weihnachtsbaumkulturen werden von der Gemeinde Flächen festgelegt, die frei von Weihnachtsbaumkulturen bleiben sollen.

Diese Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen wurde von der durch den Gemeinderat eingesetzten Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat auf der Grundlage der in dieser Begründung und im Lageplan dokumentierten Bestandsaufnahme und der Ortskenntnis ihrer Mitglieder vorgeschlagen.

Ihre Festlegung muss unter Beachtung der Versagensgründe des § 25 Abs. 2 LLG begründet werden. Nur mit mindestens einem der in Kapitel 2 aufgeführten Gründe lässt sich ein Gebiet ohne Weihnachtsbaumkulturen begründen und festlegen.

5.2.1 Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes (siehe Kap. 4.1) dargestellt.

Relevant sind hier vor allem die Regionalen Grünzüge. In ihnen sollen *insbesondere die Klimafunktion, ... die Vegetation, die vielfältige Fauna, Lebensräume für in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie markante Reliefformen und charakteristische Landschaftsbilder erhalten und verbessert werden.*

Die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen im Bereich eines regionalen Grünzuges steht den genannten Zielsetzungen entgegen, weil durch sie die Vegetation und die Fauna stark verändert werden und charakteristische Landschaftsbilder verschlechtert oder verdeckt werden. Die Gemeinde zieht deshalb, wo es möglich ist, die Festlegung des Regionalplanes als einen Versagensgrund zur Festlegung der Flächen ohne Weihnachtsbaumkulturen heran.

5.2.2 Behinderung der Verbesserung der Agrarstruktur und Minderung der Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke

Es ist für die Gemarkung Steinbach nicht erkennbar, dass die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur (z.B. die Flurneuordnung) behindern kann. Der Minderung der Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke wird durch die in § 25b Abs. LLG enthaltenen Abstandsregelungen¹ hinreichend entgegengewirkt.

Als Begründung für Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen werden Agrarstruktur und Ertragsfähigkeit deshalb nicht herangezogen.

5.2.3 Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, der Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, von naturschutzfachlich hochwertigem Grünland oder des Landschaftsbildes

Die offene Feldflur setzt sich, abgesehen von einem knappen Viertel Weihnachtsbaumkulturen, zu etwa gleichen Teilen aus Grünland und Äckern zusammensetzt. Sie wird von einzelnen Obstbäumen und Resten von Obstbaumreihen vor allem an Wegen, von kleinen Streuobstwiesen, Hecken und den Talmulden mit den Bächen untergliedert und aufgewertet zu einem Lebensraum verschiedenster Tierarten bzw. Tierartengruppen.

Ohne dies über entsprechende Erfassungen einzelner Arten nachweisen zu müssen, kann davon ausgegangen werden, dass gefährdete oder geschützte Käfer-, Schmetterlings- und andere Insektenarten, Vögel und Säugetiere die genannten Lebensstätten nutzen.

Auch ausgedehntere Ackerflächen sind Lebensstätten. Als Leitart kann hier die Feldlerche dienen. Sie ist in der Roten Liste² als gefährdet eingestuft und braucht große, offene Flächen, da sie von sogenannten vertikalen Strukturen einen Sicherheitsabstand von ca. 60 m hält.

Wichtig sind auch die Übergänge zwischen den beiden Hauptlebensräumen Wald und offene Flur.

Das Anpflanzen von Weihnachtsbaumkulturen verschlechtert diesen Wirkungszusammenhang sehr stark.

Die dauerhafte Zäunung unterbricht Wildwechsel zwischen Wald und Feldflur und sie verschlechtert die Biotopvernetzung innerhalb der Flur. Die meist jährlich wechselnde Fruchtfolge wird durch eine monotone, von hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz geprägte Dauerkultur ersetzt.

Die offene Feldflur um die Ortslage ist durch lokale Wanderwege und teilweise auch durch überörtliche Wanderwege des Odenwaldklubs sowie Radwege erschlossen.

Die Wege ermöglichen die Erholung in der freien Natur. Deren Qualität hängt ganz wesentlich vom Landschaftsbild ab, dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit schon in Kapitel 4.4 beschrieben wurde.

¹ Gegenüber den an das Aufforstungsgebiet angrenzenden Grundstücken ist ein Abstand von 8 m einzuhalten. Innerhalb des Aufforstungsgebiets ist gegenüber nicht aufgeforsteten, landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Nachbargrundstücken ein Mindestwaldabstand von 4 m, gegenüber aufgeforsteten sowie landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzten Nachbargrundstücken ein Mindestwaldabstand von 1 m einzuhalten. Die Abstandsregelungen gelten auch für Kulturen von Weihnachtsbäumen

² LUBW, Rote Liste, unkommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004

Wie stark Weihnachtsbaumkulturen dieses Bild zum Negativen verändern können, wird schon heute mehr als deutlich.

5.2.4 Zielvorstellungen der Gemeinde über die Entwicklung des Gemeindegebietes.

Der Flächennutzungsplan stellt die Ziele der Siedlungsentwicklung dar. Einen Landschaftsplan hat die Gemeinde Mudau nicht.

In der Regel und vor allem für die Naherholung der Einwohner des Ortes ist der Ortsrand von großer Bedeutung. Weihnachtsbaumkulturen stören hier erheblich und behindern mit der Zäunung und durch zunehmendes Höhenwachstum stark die Sicht.

Es soll deshalb mit Weihnachtsbaumkulturen ein Mindestabstand zum Siedlungsrand von 100 m eingehalten werden.

5.2.5 Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Sicherheit von Gebäuden und deren Bewohner

Um eine Gefährdung auszuschließen, ist die Festlegung von Mindestabständen sinnvoll. Wichtig ist dabei, dass die Wirkung nicht nur durch die Bepflanzung selbst, sondern zunächst vor allem auch durch die Zäunung entsteht.

Der Abstandserlass¹ beispielsweise gibt solche Abstände vor, die aber alle vom Immissionsschutz her begründet sind und für das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen nicht angewendet werden können.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen Pflanzungen an klassifizierten Straßen außerorts Abstände einhalten. Bei Landes- und Bundesstraßen ohne Leiteinrichtungen sind das 7,5 m Abstand. Je nach Trassenführung und zulässiger Geschwindigkeit kann bzw. muss davon nach oben oder unten abgewichen werden.

Soweit es um Sicherheit und Gefährdung geht wird vorgeschlagen einen Abstand von mindestens 10 m zu Gebäuden und klassifizierten Straßen einzuhalten. Für die Festsetzung von Gebieten ohne Weihnachtsbaumkulturen ist dies nur von unterstützender Relevanz.

¹ MUNLV NRW: Immissionsschutz in der Bauleitplanung, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Düsseldorf, 2007

5.3 Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen im Ortsteil Steinbach

Die tabellarische Aufstellung auf der nächsten Seite enthält die für Steinbach festgelegten Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen.

Die Nummerierung setzt sich zusammen aus der Gemarkungsnummer (2688) und einer laufenden Nummer. Die Festlegung als Gebiet ohne Weihnachtsbaumkulturen wird begründet und dabei auf die Versagensgründe nach § 25 Abs. 2 LLG hingewiesen.

In der Gemarkung Steinbach nehmen Weihnachtsbaumkulturen heute knapp ein Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche ein.

Als Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen werden rd. 24,2 % der Gemarkungsfläche bzw. rd. 77,9 % der Landwirtschaftsfläche festgelegt.

Tabelle 3: Weihnachtsbaumkulturen in der Gemarkung Steinbach

Flächenart	Fläche in ha	Anteil
Gesamtfläche	1.537,68	100,00 %
Wald	1.013,29	65,9 %
Landwirtschaft	477,50	(31,1 %)
<i>davon Grünland</i>	<i>180,30</i>	11,7 %
<i>davon Ackerland</i>	<i>185,20</i>	12,1 %
<i>davon Weihnachtsbaumkulturen</i>	<i>112,00</i>	7,3 %
Verkehr, Siedlung u. Sonstige	46,89	3,0 %
Gebiete ohne Weihnachtsbaumkulturen	389,78	25,35 %

Nr.	Gebiet	Begründung	VG ¹
2688-1	<p>Ortsrand</p> <p>Überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen um die Ortslage bis zu einer Entfernung von 100 m angrenzend an Bau- und Grünflächen wie im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Norden reichen Weihnachtsbaumkulturen bereits bis an den Ortsrand. Ortslage im Tal und am Talhang des Steinbächle.</p> <p>Flurstücke im Gebiet:</p> <p>7, 14 tw., 33 tw., 56/6, 56/7, 58 tw., 59 tw., 60 tw., 62 tw., 62/1, 63 tw., 63/1, 82 - 84, 86 tw., 87 tw. 88 - 93, 93/1, 94, 95, 99 tw., 100 tw., 107 tw., 107/1 tw., 108 tw., 108/2, 109 tw., 110/1, 110/2 tw., 112 tw., 112/2 tw., 114, 115, 117, 117/2, 119 tw., 120/3, 121, 121/1, 126 tw., 127 tw., 130/1 tw., 135 tw., 136 tw., 143 tw. - 146 tw., 147, 148 tw., 148/1, 156 tw., 157 tw. - 162 tw., 162/1 tw., 164 tw. - 167 tw., 168/1 tw., 168/3 tw., 174 tw., 177 tw., 179 tw. - 181 tw., 182, 183, 184 tw., 188 tw., 189 tw., 189/2 tw., 189/3 tw., 190 tw., 191, 192, 193 tw., 195, 198 tw., 207 tw., 208 tw., 208/1 tw., 209 tw., 211, 212, 213 tw., 214 tw., 235 tw., 250 tw., 777 tw.-779 tw., 781 tw., 785 tw.- 787 tw., 800 tw., 801 tw., 804, 806 tw., 810 tw., 816 tw., 897 tw., 899 tw., 900 tw., 901/1 tw. -901/7 tw., 902 tw., 903 tw., 918, 919, 920 tw., 921 tw., 926, 927, 928 tw., 929 tw., 930 - 932, 933 tw., 935 tw., 936, 937 tw., 938 tw., 942 tw., 942/1, 943 tw., 953</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der für die Naherholung und das Ortsbild besonders bedeutende Nahraum soll von dauerhaften Einzäunungen und sichtbehindernden Kulturen freibleiben. Vom Ortsrand gehen örtliche Wanderwege in die Feldflur hinaus. Überörtliche Wanderlinien und Radwege queren die Fläche. Mit der Festlegung wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. ➤ Mit dem Steinbächle liegen kleine Teilflächen im FFH-Gebiet „Odenwaldtälcher Buchen-Walldürn“. Hoher Grünlandanteil im Südosten, Süden und Südwesten mit relativ geringem Anteil naturschutzfachlich hochwertigen Grünlands . Zahlreiche besonders geschützte Biotope vor allem im Tal des Steinbächle und im Gewann Sommerberg. Der Naturhaushalt des vielfältig strukturierten und gut ausgestatteten Bereiches soll vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt und in seiner Funktion als Lebensstätte auch gefährdeter Arten erhalten werden. ➤ Der Ortsrandstreifen liegt bis auf die Fläche nordöstlich der Ortslage im regionalen Grünzug und in Vorrangflächen für Natur und Landschaft. 	<p>3</p> <p>3</p> <p>1</p>

¹ Nr. des Versagensgrundes nach § 25 Abs. 2 LLG

Nr.	Gebiet	Begründung	VG ¹
	tw., 953/2, 954, 955 tw., 974 tw., 1008 tw., 1008/1 tw., 1012 tw., 1013 tw., 1150 tw. - 1152 tw., 1159 tw., 1160/1, 1161 tw.		
2688-2	<p>Freifläche beiderseits der K 3916 zwischen den Wäldern Strüt und Sommerberg</p> <p>Offene Feldflur mit etwa einem Drittel Grünland, darunter kleinflächig hochwertigeres. Hochfläche zwischen Wald und Kreisstraße geht über in südwestexponierten Hang oberhalb der Ortslage bzw. südsüdwestexponierter Hang im Übergang zur offenen Feldflur von Stürzenhardt.</p> <p>Größere Weihnachtsbaumkultur nur im Südosten, dem Wald am Sommerberg vorgelagert.</p> <p>Flurstücke im Gebiet:</p> <p>33 tw., 153 - 155, 156 tw., 156/1, 157 tw. - 162 tw., 166 tw., 167 tw., 168/1 tw., 168/2, 168/3 tw., 169, 169/1, 170, 171, 173, 174 tw., 176, 177 tw., 179 tw. - 181 tw., 316, 322 - 325, 327 - 329, 331 - 336, 338 - 345, 347 - 351, 357 tw., 358 - 361, 361/1, 362, 363, 363/1, 364, 366, 367, 369/1 - 369/3, 369/4 tw., 370 tw., 373 - 380</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="857 403 2007 539">➤ Offene Feldflur mit mittlerem Grünlandanteil, gegliedert durch besonders geschützte Hecken, einem Feldgehölz und eingestreuten Bäumen. Hochfläche und nach Süden bzw. Südwesten abfallender Hang. Von weitem gut einsehbarer Landschaftsteil. Mit der Festlegung wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. <li data-bbox="857 555 2007 691">➤ Exposition, Nutzungsvielfalt, Grünlandanteil und der Übergang zum Wald machen die Fläche zu einem besonders geeigneten Lebensraum für die Vögel und andere Tierartengruppen der Feldflur. Das Freihalten der Fläche sichert diesen Lebensraum; der Wildwechsel aus dem Wald am Sommerberg in die offene Flur und zum Wald Strüt bleibt unbehindert. <li data-bbox="857 707 2007 738">➤ Die Sicht beiderseits der Kreisstraße wird frei gehalten. 	<p>3</p> <p>3</p> <p>5</p>

Nr.	Gebiet	Begründung	VG ¹
2688-3	<p>Talhang und Tal des Steinbächle</p> <p>Mehr als zwei Drittel Grünland, kleinflächig auch wertvolleres. FFH-Gebiet „Steinbächle“. Übergang zur Gemarkung Rumpfen. Nur eine Weihnachtsbaumkultur im Südosten.</p> <p>Flurstücke im Gebiet:</p> <p>106/1, 107/1 tw., 108 tw., 108/3, 109 tw., 110/2 tw., 111, 112 tw., 112/1, 112/2 tw., 113, 189/2 tw., 189/3 tw., 190 tw., 190/1, 213 tw., 214 tw., 215 - 217, 217/1, 217/2, 218, 220 - 222, 223 tw., 223/1, 224, 225, 226 tw., 227 tw., 234/1, 235 tw., 235/1, 235/2 tw., 235/3, 238, 239, 240 tw., 248 tw., 250 tw., 251 - 257, 257/1, 974 tw., 994 - 998, 998/2, 999, 1008 tw., 1008/1 tw.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fläche liegt im regionalen Grünzug und teilweise in einer Vorrangfläche für Natur und Landschaft und soll daher ohne weitere Weihnachtsbaumkulturen bleiben. ➤ Mit dem Steinbächle liegen Teilflächen im FFH-Gebiet „Odenwaldtäler Buchen-Walldürn“. Hoher Grünlandanteil mit relativ geringem Anteil naturschutzfachlich hochwertigen Grünlands. Zahlreiche besonders geschützte Biotope vor allem im Tal des Steinbächle. Der Naturhaushalt des vielfältig strukturierten und gut ausgestatteten Bereiches soll vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt und in seiner Funktion als Lebensstätte auch gefährdeter Arten erhalten werden. ➤ Lokale Wanderwege und eine Hauptwanderlinie des Odenwaldklubs queren die Fläche bzw. führen an ihr vorbei. Das Tal als besonderer Teilaspekt des Landschaftsbildes und in seiner besonderen Bedeutung für die Erholung soll von dauerhaften Einzäunungen und sichtbehindernden Kulturen freibleiben. Mit der Festlegung wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. 	<p>1</p> <p>3</p> <p>3</p>
2688-4	<p>Höhenrücken mit den Gewannen Soläcker und Breitenfeld</p> <p>Zur Ortslage hin, sonst nach Südosten, Nordwesten und Nordosten abfallend. Umgeben von den Waldflächen Strüt, Winterbach und Streitwald. Taubenklinge Offenlandübergang zur Gemarkung Stürzenhardt.</p> <p>Etwa ein Drittel Grünland, nur sehr kleinflächig auch wertvolleres.</p> <p>Bereits etwa ein Viertel Flächen mit Weihnachtsbaumkulturen.</p> <p>Flurstücke im Gebiet:</p> <p>140 - 142, 143 tw. - 146 tw., 148 tw., 150/1, 150/2, 151, 152, 381 tw., 382 - 385, 386 tw., 386/1 tw., 386/2, 387 - 389, 390 tw., 393 tw., 399 tw., 400 - 402, 405, 406, 407 tw., 408 - 410, 412, 416, 417, 420/1, 424 - 431, 433 - 447, 449,</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein bzw. zwei lokale Wanderwege verlaufen auf dem Rücken und bieten teils weite Ausblicke in die umgebenden Landschaften. Die Sichtbeziehungen sollen von weiteren dauerhaften Einzäunungen und sichtbehindernden Kulturen freibleiben. Mit der Festlegung wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. ➤ Die offene Feldflur des Höhenrückens zwischen den Waldflächen ist trotz der Vorbelastung durch den schon hohen Anteil an Weihnachtsbaumkulturen ein noch besonders geeigneter Lebensraum für die Vögel und andere Tierartengruppen der Feldflur. Das Freihalten der Fläche sichert diesen Lebensraum; der Wildwechsel aus und zwischen den Waldflächen durch und in die offene Flur wird nicht noch stärker behindert. 	<p>3</p> <p>3</p>

Nr.	Gebiet	Begründung	VG ¹
	<p>450, 450/2, 451 - 453, 454 tw., 455, 455/1 455/2, 456 - 458, 458/1, 459, 460 tw., 461, 477, 477/1, 478 - 485, 486/1, 486/2, 487 - 492, 493/1, 493/2, 494 - 497, 502, 505 tw., 506, 509, 511 - 515, 517 - 521, 524 tw., 528 - 532, 532/1 - 532/3, 534 tw., 582 -588, 801 tw.</p>		
<p>2688-5</p>	<p>Fläche nördlich der Ortslage Gewanne Gscheid und Röthe</p> <p>Gut einsehbare, von der Ortslage zum Wald Schinnhecken und Wasen ansteigende, von Tal- mulde unterbrochene Fläche. Im Osten und Westen grenzen Flächen mit hohem Anteil an Weihnachtsbaumkulturen an. Grünlandanteil ca. 30 % mit einem Schwerpunkt in der Talmulde mit den Quellbächen des Winterbaches. Hier auch geschützte Biotope. Bisher noch wenige Weihnachtsbaumkulturen im Süden. Örtliche und überörtliche Wanderwege erschlie- ßen die Fläche.</p> <p>Flurstücke im Gebiet:</p> <p>421, 422, 595, 608 tw., 610 tw., 664 tw., 465, 669 tw., 669/2, 670, 676 tw., 678, 681 - 683, 686, 687/1, 689 - 693, 695 - 713, 716, 717, 721, 722, 724, 726 - 738, 741 - 743, 745 - 748, 751 - 753, 759, 760 tw., 764 - 773, 773/1, 774, - 776, 776/2, 777 tw. - 779 tw., 781 tw., 785 tw. - 787 tw., 789, 791 - 799, 799/1, 800 tw., 831 - 834, 844 - 846, 848 tw., 849 tw., 851 - 853</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Süden der Fläche liegt im regionalen Grünzug und soll daher ohne weitere Weihnachtsbaumkulturen bleiben. 1 ➤ Lokale Wanderwege und eine Hauptwanderlinie des Odenwaldklubs queren die Fläche bzw. führen an ihr entlang. Die Hangfläche mit der Talmulde der Winterbachquellbäche als besonderer Teilaspekt des Landschaftsbildes und in seiner besonderen Bedeutung für die Erholung soll von dauerhaften Einzäunungen und sichtbehindernden Kulturen freibleiben. Mit der Festlegung wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. 3 ➤ Die Talmulde mit den Quellbächen, überwiegend Grünland und mit besonders geschützten Biotopen wird eingerahmt von hängigen Acker- und Grünlandflächen. Der Naturhaushalt der vielfältig stukturierten und gut ausgestatteten Fläche soll vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt und in seiner Funktion als Lebensstätte auch gefährdeter Arten erhalten werden. 3 ➤ Die offene Feldflur bis hinauf zum Wald, auf beiden Seiten umgeben von ausgedehnten eingezäunten Weihnachtsbaumkulturen ist ein noch besonders geeigneter Lebensraum für die Vögel und andere Tierartengruppen der Feldflur. Das Freihalten der Fläche sichert diesen Lebensraum; der Wildwechsel aus den Waldflächen durch die offene Flur bleibt unbehindert. 3 	

Nr.	Gebiet	Begründung	VG ¹
2688-6	<p>Offenlandfläche nordwestlich der K 3916 mit Waldinsel</p> <p>Durch eine größere Waldinsel untergliederte Fläche. Grünland, darunter auch naturschutzfachlich wertvolles, im Wechsel mit Acker etwa gleich verteilt. Zwei überörtliche Wanderwege erschließen die Fläche.</p> <p>Flurstücke im Gebiet: 858, 871, 872, 872/1, 873, 873/1, 874 - 876, 878 - 886, 887 tw., 888, 889 tw., 890/1, 898/1, 899 tw., 900 tw., 901/1 tw. - 901/7 tw., 902 tw., 903 tw., 904, 905, 905/2, 906 - 913, 917</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fläche liegt im regionalen Grünzug und soll daher ohne weitere Weihnachtsbaumkulturen bleiben. ➤ Die offene Feldflur bis hinauf zum Wald wird auf einer Seite von Wald auf der anderen von ausgedehnten, eingezäunten Weihnachtsbaumkulturen begrenzt. Sie ist ein noch besonders geeigneter Lebensraum für die Vögel der Feldflur und weitere Tierartengruppen. Das Freihalten der Fläche sichert diesen Lebensraum. Der Wildwechsel aus den Waldflächen durch die offene Flur bleibt unbehindert. ➤ Zwei Hauptwanderlinien des Odenwaldklubs queren die Fläche. Die Hangfläche bietet weite Ausblicke über die Gemarkung und soll in seiner besonderen Bedeutung für die Erholung von dauerhaften Einzäunungen und sichtbehindernden Kulturen freibleiben. Mit der Festlegung wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. 	<p>1</p> <p>3</p> <p>3</p>
2688-7	<p>Kleine Offenlandfläche zwischen Wald und K 3916</p> <p>Von der Kreisstraße gut einsehbare, zum nördlichen Waldrand hin zu einer kleinen Mulde abfallende Fläche. Grünland im Norden und Ackerflächen im Süden etwa gleich verteilt. Entlang der Straße kurzer und langer Abschnitt einer Obstbaumreihe. Bildstock.</p> <p>Flurstücke im Gebiet: 1033 tw., 1034/1, 1034/2, 1041, 1041/1, 1042, 1043, 1047 tw., 1049 - 1051</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fläche liegt im regionalen Grünzug und soll daher ohne weitere Weihnachtsbaumkulturen bleiben. ➤ Die kleine, von Wald umrahmte Offenlandfläche mit ihrem Wechsel zwischen Acker- und Grünland soll von dauerhaften Einzäunungen und sichtbehindernden Kulturen freibleiben. Damit wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. ➤ Die offene Feldflur mit der langen Grenzlinie zum umrahmenden Wald ist ein besonders geeigneter und relativ ungestörter Lebensraum für die Vögel der Feldflur und weitere Tierartengruppen. Das Freihalten der Fläche und vor allem das Offenhalten der Waldränder sichern diesen Lebensraum und den Übergang zwischen Wald und offener Flur. 	<p>1</p> <p>3</p> <p>3</p>

Nr.	Gebiet	Begründung	VG ¹
2688-8	<p>Offenlandfläche südwestlich der Ortslage bis zur K 3916</p> <p>Zum Steinbachtal hin abfallende Fläche mit Talmulde am Südrand. Hoher Grünlandanteil, einzelne Obstbäume, geschützte Biotope, Einzelbäume bzw. kurze Baumreihen am Rand. Waldinsel schon außerhalb. Südlich angrenzende Fläche mit ausgedehnten Weihnachtsbaumkulturen auf lange Stecken bis an den Wald. Ein lokaler Wanderweg quert die Fläche.</p> <p>Flurstücke im Gebiet:</p> <p>920 tw., 921 tw., 928 tw., 929 tw., 932 tw., 933 tw., 934, 935 tw., 937 tw., 938 tw., 939 - 941, 942 tw., 943 tw., 944 - 946, 949, 950, 952, 953 tw., 955 tw., 956, 957 tw., 958 tw., 960 - 964, 965 tw., 968/1, 970 - 972, 1012 tw., 1013 tw., 1018, 1032 tw., 1036/3, 1039, 1040</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fläche liegt im regionalen Grünzug und soll daher ohne weitere Weihnachtsbaumkulturen bleiben. ➤ Ein lokaler Wanderweg quert die Fläche. Der vielgestaltige Landschaftsausschnitt mit seiner besonderen Bedeutung für die Erholung soll von dauerhaften Einzäunungen und sichtbehindernden Kulturen freibleiben. Mit der Festlegung wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. ➤ Die offene Feldflur mit hohem Grünlandanteil, Einzelbäumen, Gehölzen und Grenzlinien an einer Waldinsel ist ein besonders geeigneter und relativ ungestörter Lebensraum für die Vögel der Feldflur und weitere Tierartengruppen. Das Freihalten der Fläche und vor allem das Offenhalten des Waldrandes der angrenzenden Waldinsel sichern diesen Lebensraum und den Übergang zwischen Wald und offener Flur. 	<p>1</p> <p>3</p> <p>3</p>
2688-9	<p>Offenland im Übergang zur Gemarkung Mudau</p> <p>Oberhang des Mudbachtals zu etwa einem Drittel Grünland. Ganze Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Mudbachtal“. Geschützte Biotope am Westrand. Hauptwanderweg schneidet die Fläche im Nordosten.</p> <p>Große Weihnachtsbaumkultur.</p> <p>Flurstücke im Gebiet:</p> <p>1056, 1057 tw., 1058 - 1063, 1068, 1069</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fläche liegt im regionalen Grünzug und teilweise in einer Vorrangfläche für Natur und Landschaft und soll daher ohne weitere Weihnachtsbaumkulturen bleiben. ➤ Ein Hauptwanderweg quert den vielgestaltigen Landschaftsausschnitt im LSG. Die Fläche mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung soll von dauerhaften Einzäunungen und sichtbehindernden Kulturen freibleiben. Mit der Festlegung wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. ➤ Die offene Feldflur mit hohem Grünlandanteil, langen Grenzlinien zum umrahmenden Wald und geschützten Biotopen am Westrand ist ein besonders geeigneter und relativ ungestörter Lebensraum für die Vögel der Feldflur und weitere Tierartengruppen. Das Freihalten der Fläche und vor allem das Offenhalten des Waldrandes sichern diesen Lebensraum und den Übergang zwischen Wald und offener Flur. 	<p>1</p> <p>3</p> <p>3</p>

Nr.	Gebiet	Begründung	VG ¹
2688-10	<p>Tal und Talhang der Mudbach im Gemarkungsteil Ünglert beiderseits der L 523</p> <p>Enge Offenlandfläche zwischen Wald. Überwiegend Grünland darunter auch viel naturschutzfachlich Wertvolles. Zahlreiche geschützte Biotope. Ganze Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Mudbachtal“, große Teilfläche im FFH-Gebiet „Odenwald Mudau-Schlossau</p> <p>Flurstücke im Gebiet:</p> <p>1070, 1071/2, 1072/1 - 1072/4 ,1073, 1073/1, 1074, 1074/1, 1075 - 1079, 1082, 1083/1, 1083/2, 1085 tw., 1085/1, 1086 tw., 1086/1, 1091 tw., 1091/1, 1091/2, 1092/1, 1092/2 tw., 1093 tw.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fläche liegt im regionalen Grünzug und teilweise in einer Vorrangfläche für Natur und Landschaft und soll daher ohne weitere Weihnachtsbaumkulturen bleiben. ➤ Eine Hauptwanderlinie des Odenwaldklubs quert die Fläche. Tal und Talhang, hoher Grünlandanteil und zahlreiche Biotope bestimmen die Eigenart des Landschaftsbildes und seine besonderen Bedeutung für die Erholung, was sich in der Ausweisung als LSG äußert. Die Fläche soll von dauerhaften Einzäunungen und sichtbehindernden Kulturen freibleiben. Damit wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. ➤ Die schmale Tal- und Talhangfläche zwischen den Waldflächen auf beiden Seiten ist ein besonders geeigneter Lebensraum für die Vögel und andere Tierartengruppen. Das Freihalten der Fläche sichert diesen Lebensraum; der Wildwechsel aus den Waldflächen durch die offene Flur bleibt unbehindert. 	<p>1</p> <p>3</p> <p>3</p>